



Notare Dr. Peter Götz & Dr. Andreas Albrecht, LL.M.

Notare Drs. Götz & Albrecht, Maximilianstr. 25, 93047 Regensburg

Urkundenrolle Nummer _____/2006

vom

Sachbearbeiter: **Amtmann Lehrer**

Vorgang: **Mustermann**

Vorgangs-Az: **0208483**

Stamm-Az: **2002:01927**

GENERALVOLLMACHT

Heute, den

erschien vor mir

Dr. Andreas Albrecht

Notar in Regensburg

in meinen Amtsräumen in 93047 Regensburg, Maximilianstraße 25:

Herr Johann Mustermann,
geboren am 1. Januar 1950,
wohnhaft Musterstraße 1, 93047 Regensburg,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand verheiratet,
ausgewiesen durch seinen amtlichen Lichtbildausweis.

Der vorgelegte und der Identifizierung des Beteiligten zugrundeliegende Ausweis ist dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt.

Den Erklärungen des Beteiligten gemäß beurkunde ich folgende Vollmacht:

I.

Hiermit erteile ich, Johann Mustermann,

Frau Maria Mustermann, geborene Musterfrau
geboren am 1. Januar 1955,
Musterstraße 1, 93047 Regensburg,

- nachfolgend die Bevollmächtigte genannt -

Generalvollmacht

mich in allen Angelegenheiten, in denen eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten rechtlich zulässig ist, ohne jede Einschränkung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Aufgrund dieser Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte insbesondere auch Banken gegenüber alle Geschäfte vornehmen, die mit der Konto- und Depotführung in Zusammenhang stehen. Der Bevollmächtigte kann also Konten einrichten, hierüber verfügen und Konten auflösen sowie über die jeweiligen Guthaben durch Überweisungen, Barabhebungen und Schecks verfügen. Der Bevollmächtigte kann außerdem Kredite in meinem Namen beantragen und eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen, sowie Kontoabrechnungen, Kontoauszüge und ähnliches für mich entgegennehmen und anerkennen.

Frau Maria Mustermann ist dabei auch berechtigt, Rechtsgeschäfte in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Frau Maria Mustermann kann ganz oder teilweise Untervollmacht erteilen.

II.

Diese Vollmacht und das ihr zugrundeliegende Rechtsverhältnis erlöschen weder mit dem Tod von Herrn Johann Mustermann noch mit dem Verlust seiner Geschäftsfähigkeit sondern erst wenn Herr Johann Mustermann oder seine Erben sie widerrufen.

Herr Johann Mustermann weiß, dass die Vollmacht solange als bestehend gilt, solange sich eine Ausfertigung der Urkunde in Händen von Frau Maria Mustermann befindet.

III.

Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen dieser Vollmacht und die Möglichkeiten eines Missbrauchs hingewiesen. Herr Johann Mustermann erklärte, dass Frau Maria Mustermann sein volles Vertrauen genießt.

IV.

Herr Johann Mustermann wünscht die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen.

V.

Herr Johann Mustermann trägt die Kosten dieser Urkunde.

Er erhält von dieser Urkunde eine Ausfertigung für Frau Maria Mustermann und eine einfache Abschrift für seine Akten.

Vorgelesen vom Notar,
von dem Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben